

**Niederschrift
über die Sitzung der Regionalvertretung
der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 03.12.2025 in Kaiserslautern**

Beginn der Sitzung: 13:05 Uhr

Ende der Sitzung: 14:40 Uhr

teilnehmende Mitglieder: (26 von 42)

LR Ralf Leßmeister, Vorsitzender

OB'in Beate Kimmel, 1. stellv. Vorsitzende

Dr. Karl Landfried (in Vertretung für LR Rainer Guth, 2. stellv. Vorsitzender)

LR'in Dr. Susanne Ganster

LR Johannes Huber

Michael Maas (in Vertretung für Oberbürgermeister Michael Zwick)

Bgm. Steffen Antweiler

Bgm. Michael Cullmann

Bgm. Ralf Hechler

Bgm. Rudolf Jacob

Bgm. Patrick Sema

Bgm. Klaus Weber

Leonel Alves Pires da Cal

Frank Aulenbacher

Dirk Bisanz

Christian Hirsch

Dr. Michael Kunte

Patrick Schäfer (in Vertretung für Harald Brandstädter)

Bärbel Sehy

Lutz Wendel

Uwe Winkler

Alwin Zimmer

Bernd Bauerfeld, HWK

Jochen Cornelius, LWK

Karl-Heinz Klein, Naturschutzverbände RLP

Veronika Pommer, IHK

Vertreter der Landesplanungsbehörden:

Wolfgang Schmidt, oberste Landesplanungsbehörde, Mdl

Susanne Reichardt, obere Landesplanungsbehörde, SGD Süd

Geschäftsstelle der PGW:

Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer

Christine Berberich

Stefan Germer

Dr. Elke Ries

Die Öffentlichkeit ist vertreten.

TOP 1 Regularien

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Anschließend stellt er die form- und fristgerechte Einladung (**TOP 1.1**) und sodann die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest (**TOP 1.2**). Die vorgeschlagene Tagesordnung wird daraufhin ebenfalls beschlossen (**TOP 1.3**). Anträge zum Protokoll der Sitzung vom 27.05.2025 liegen nicht vor; dem Protokoll wird zugestimmt (**TOP 1.4**).

TOP 2 Jahresbericht des Vorsitzenden mit anschließender Aussprach

Der Vorsitzende **LR Leßmeister** gibt einen Kurzbericht über die zentralen Themen in der Geschäftsstelle der PGW und den Gremien des Jahres 2025. So sei auch das Jahr 2025 durch verschiedene Herausforderungen geprägt gewesen.

Von Beschleunigung und Vereinfachung in der Bürokratie und Planung sei, nicht zuletzt durch Begrifflichkeiten wie Beschleunigungsgebiete, Turboflächen oder Bauturbo, derzeit viel die Rede. Das sei grundsätzlich zu begrüßen. Dem stünden allerdings zahlreiche neue EU-Verordnungen, Bundes- und Landesgesetze gegenüber. Ein Innehalten sei da noch nicht zu erkennen. Ein Beispiel dafür sei das Mitte August in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der sog. RED III-Richtlinie, welche sich in der Praxis als sehr komplex darstelle und ungeklärte Überlagerungen mit anderen Gesetzen und Verordnungen beinhalte. Eine Beschleunigung müsse daher in erster Linie mit einer Reduzierung der Komplexität einhergehen und sollte in der praktischen Anwendung nicht zu widersprüchlichen und unklaren Vorgaben führen. Mehr Koordination und Klarheit seien notwendig, damit die Beschleunigung in der Praxis funktioniere.

Auch in Bezug der wirtschaftlichen Entwicklungen würden sich in der Region die bundesweiten Entwicklungen zeigen. Trotz des politischen Paradigmenwechsels sei es noch nicht gelungen, dem produzierenden Sektor und den energieintensiven Betrieben wieder zu mehr Wachstum zu verhelfen. Wirtschaftliche Umbrüche, Zölle, Unsicherheiten durch Verwerfungen in der Weltpolitik und den Märkten führten zu wirtschaftlichen Unsicherheiten. Gerade deshalb sei es wichtig, den erkennbaren Rückgang, bspw. im Bereich des Automotive Sektors und seiner Zulieferer, in der Region durch eine Bevorratung von Wirtschaftsflächen zu begegnen. Das Flächenportfolio von rund 25 Standorten regional bedeutsamer Gewerbeflächen, welches im Zuge der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz auf den Weg gebracht werden solle, sei ein wichtiges Signal in der Region. Manche dieser Standorte decke sich mit den vier in der Region Westpfalz ausgewählten Turbo-Flächen des Landes, obgleich deren Auswahlkriterien für die bestimmten Turbo-Flächen nicht bekannt seien. Unklar sei auch, inwieweit und in welcher Form eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes für die Entwicklung dieser Flächen erfolge.

Im Bereich Wohnen stünden die Umstellung auf eine Formel für die Ermittlung der Bedarfswerte, welche den Trägern der Flächennutzungsplanung mehr Flexibilität beschere, sowie die längst überfällige Einbeziehung der hier off-base lebenden Stationierungseinwohner, die eine Entspannung auf dem Wohnungsmarkt in zentralen Teilen der Region bringen solle, als zentrale Themenbereiche an. Das Kapitel Freiflächenphotovoltaik sei indes in der Westpfalz im Zuge der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz im Wesentlichen ein entscheidendes Abwägen zwischen einem boomenden Marktsegment mit der Verträglichkeit der Belange der Landwirtschaft. Die Belange der Landwirtschaft sowie der Aspekt Netzkapazitäten seien seitens des Marktsegments in der Praxis bisweilen vernachlässigt worden.

Im Zentrum der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz stünde jedoch das Kapitel Windkraft. Über den Gesetzgeber sei die Vorgabe regionaler Teilflächenziele erfolgt, welche mit entsprechenden Fristen und damit unter einem gewissen Zeitdruck umzusetzen seien. Eine verordnete Vervielfachung der Flächen und damit perspektivisch der Windkraftanlagen sei immer schwer zu realisieren, da zugleich eine Zunahme der Restriktionen erfolge, so dass sich die Erfüllung der Vorgaben auf immer begrenzte Räume konzentriere. In zunehmend mehr Gemeinden würden sich die Einwohner einer Überlastung ausgesetzt sehen, auch wenn sie der Energiewende positiv gegenüberstünden. Die von Mitte August bis Mitte Oktober durchgeführte Offenlage zum Kapitel Windkraft hätte dies unter anderem verdeutlicht, auch wenn zugleich einzelne Gemeinden die Aufnahme weiterer Flächen für Windenergie in die Flächenkulisse in ihrer Gemarkung angeregt hätten. Demgegenüber würden auch die Konflikte mit anderen Nutzern des Raumes zunehmen, ob im Bereich des Naturschutzes oder des Luftverkehrs, der in der Region Westpfalz mit Verweis auf die Airbase in Ramstein, den Flugplatz Zweibrücken oder den Erfordernissen für den Betrieb des Rettungshubschraubers Christoph 66, von besonderer Bedeutung sei. Auch Konflikte mit weiteren Themen wie Rohstoffgewinnung bis hin zu Fremdenverkehr hätten an Relevanz zugenommen und seien zunehmend schwerer lösbar. Die vom Land gesetzte Frist 31.12.2026 habe dabei zugleich im Fokus zu stehen.

Die Bewältigung dieser Konflikte wäre ohne die wichtige Vorarbeit im Ausschuss I nicht machbar

gewesen. Diesem Ausschuss, der in 2025 öfter als sonst üblich getagt hätte, gebühre ein besonderer Dank, ebenso wie dessen Vorsitzenden, Herrn Landrat Guth.

Auch Ausschuss II habe überaus wertvolle Arbeit geleistet und sich strategisch wichtiger Themen für die Planungsgemeinschaft mit zugleich höchster Brisanz und Aktualität angenommen, wie beispielweise Wärmespeicherung und -gewinnung im Kontext der kommunalen Wärmeplanung, Hochwasserschutz, Netzausbau und Engpässe im Stromnetz als Herausforderung für den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien oder die Thematik Stromspeicher. Fachliche Impulse und vertiefender Input sei hierbei zugleich durch das Zuladen externer Experten erfolgt. Der Dank gelte auch hier dem Ausschuss sowie der engagierten Vorsitzenden Frau OB'in Beate Kimmel.

An dieser Stelle erfolge zugleich ein Dank an das gesamte Team der Geschäftsstelle und insbesondere dem Leitenden Planer. Mit Blick auf strukturelle Veränderungen in der Geschäftsstelle führt der Vorsitzende aus, dass er sich mit dem Team der Geschäftsstelle ins Benehmen mit der SGD-Süd gesetzt habe, um für die Zukunft nicht nur die Frage der künftigen personellen Besetzung der GIS-Stelle, sondern auch der finanziellen Rahmenbedingungen zu klären. Wie den Unterlagen zum Thema Haushalt zu entnehmen sei, würde ab 2026 eine spürbare Entlastung angestrebt, die in 2027 nochmal erweitert würde.

Für das Jahr 2026 sei erneut ein beanspruchendes Jahr für die Planungsgemeinschaft anzunehmen, allen voran begründet in den anstehenden Offenlagen einzelner Kapitel des Regionalplans. Zu einem Ausblick auf die Zukunft gehöre aber auch zugleich der bevorstehende Abschied von Herrn Germer aus der Geschäftsstelle der PGW. Die offizielle Verabschiedung erfolge hierzu am Ende der Sitzung. Herr Leßmeister schließt den Jahresrückblick mit folgenden Worten. Eine Region voranzubringen gehe nur im Konsens und dies sei eindeutig eine Stärke in der Westpfalz.

Herr Cullmann spricht im Anschluss ein Dank an den Vorsitzenden aus und bekräftigt zudem nochmals die gute Gremienarbeit der Ausschüsse. Er bestätigt zudem die dargelegte Problematik des Ausbaus erneuerbarer Energien, die sich nicht nur auf regionaler Planungsebene, sondern zugleich auch auf kommunaler Planungsebene abzeichne. In diesem Kontext sei zugleich nochmals die nicht immer eindeutig erkennbare Stimmung zum Energieausbau anzuführen. So gelte es auch hier immer zwei Seiten zu berücksichtigen. So sei mitunter auch der Aspekt zu berücksichtigen, dass durch den wachsenden Ausbau erneuerbarer Energien auch eine wirtschaftliche Entwicklung durch die Unterstützung energieintensiver Unternehmen in der Region erfolgen könne.

TOP 3 Gremienbesetzung (notwendige Nachwahlen)

TOP 3.1 Wahl von Herrn LR Johannes Huber in den Regionalvorstand

Der Vorsitzende führt aus, dass Herr Johannes Huber (CDU) in der Nachfolge von Herrn Otto Rubly (CDU) inzwischen Landrat des Landkreises Kusel sei und damit qua Amt ein Mandat in der Regionalvertretung habe. Herr Rubly sei Mitglied im Regionalvorstand gewesen. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der PGW bestünde der Regionalvorstand nach Wahl durch die Regionalvertretung u. a. aus den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung (d. h. Oberbürgermeister:innen und Landrät:innen der Mitgliedskörperschaften). Folglich wäre Herr Landrat Huber in den Regionalvorstand zu wählen.

Die Wahl erfolge, so der Vorsitzende weiter, grundsätzlich geheim und schriftlich, es sei denn, das Gremium beschließe einstimmig etwas anderes (z. B. offene Abstimmung per Handzeichen).

Das Gremium stimmt auf Befragen von Herrn Leßmeister einstimmig für eine offene Wahl. Sodann schlägt **Herr Jacob** vor, Herrn Huber in den Regionalvorstand zu wählen. **Unter Herbeiführung der Wahl durch den Vorsitzenden wird Herr Landrat Huber einstimmig in den Regionalvorstand gewählt.**

TOP 3.2 Wahl von Herrn LR Johannes Huber in den Ausschuss II (Regionalentwicklung)

Der Vorsitzende führt aus, dass Herr Otto Rubly (CDU) Mitglied im Ausschuss II, Regionalentwicklung der PGW gewesen sei. Über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse beschließe gem. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung der PGW die Regionalvertretung. Es wäre eine Person auf Vorschlag der CDU-Fraktion in den Ausschuss II zu wählen. Herr LR Johannes Huber (CDU) habe seine Bereitschaft bekundet, im Ausschuss II mitzuwirken.

Die Wahl erfolge, so der Vorsitzende weiter, grundsätzlich geheim und schriftlich, es sei denn, das Gremium beschließe einstimmig etwas anderes (z. B. offene Abstimmung per Handzeichen).

Das Gremium stimmt auf Befragen von Herrn Leßmeister einstimmig für eine offene Wahl. Sodann schlägt **Herr Jacob** vor, Herrn Huber in den Ausschuss II zu wählen. **Unter Herbeiführung der Wahl durch den Vorsitzenden wird Herr Landrat Huber einstimmig in den Ausschuss II gewählt.**

TOP 4 Haushalt

TOP 4.1 Haushalt 2024: Jahresabschluss / Prüfbericht / Feststellung der Bilanz zum 31.12.2024

Der Vorsitzende führt aus, dass das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel die Kassen- und Haushaltsrechnung sowie den Jahresabschluss 204 der Planungsgemeinschaft Westpfalz geprüft habe. Laut Prüfbericht bestünde gegen die Entlastung des Regionalvorstandes und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2024 seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Kusel keine Bedenken.

Die Regionalvertretung stellt ohne weiteren Beratungsbedarf und der Beschlussempfehlung des Regionalvorstandes folgend den Jahresabschluss 2024 der Planungsgemeinschaft Westpfalz gem. § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO mit einer Bilanzsumme von 95.755,31 EUR und einem Jahresüberschuss **einstimmig** von 14.722,21 EUR fest.

TOP 4.2 Haushalt 2024: Jahresabschluss / Prüfbericht / Feststellung der Bilanz zum 31.12.2024

Mit Verweis auf die entsprechende Empfehlung des Prüfberichts durch **den Vorsitzenden** und unter temporärer Sitzungsleitung von **Herrn Michael Maas** fasst die Regionalvertretung **einstimmig** den Beschluss auf Entlastung des Regionalvorstandes und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2024.

TOP 4.3 Haushalt 2025: Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes

Der Vorsitzende führt aus, dass **Herr OB Zwick** gemäß dem Prüfungsturnus bereits im Vorfeld die Bereitschaft signalisiert habe, dass das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Stadt Pirmasens die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 übernehmen könne.

Die Regionalvertretung folgt der Beschlussempfehlung des Regionalvorstandes und beauftragt **einstimmig**, ohne Enthaltungen, das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Stadt Pirmasens mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

TOP 4.4 Haushalt 2026

TOP 4.4.1 Informationen zu möglichen mittelfristigen Strukturveränderungen in der PGW-Geschäftsstelle

Herr Dr. Clev informiert darüber, dass der Haushalt 2026 und die Folgehaushalte unter folgenden grundsätzlich neuen Rahmenbedingungen stünden. So bestünde seitens der SGD Süd die Bestrebung, die Geschäftsstellen der Planungsgemeinschaften Westpfalz und Rheinhessen-Nahe an den jeweiligen Standorten wieder stärker in die organisatorischen und räumlichen Strukturen der Landesverwaltung einzugliedern. Zur Umsetzung dieser Überlegungen solle es voraussichtlich mittelfristig (ab etwa Mitte 2027) kommen. Gleichzeitig habe sich die SGD Süd bereits verbindlich bereit erklärt, die typischen Verwaltungskosten der Geschäftsstelle der PGW bereits ab dem Haushaltsjahr 2026 vollständig zu übernehmen. Dies könne auf direktem Wege (etwa durch Umschreibung bestehender Verträge über Leistungen und Lieferungen auf die SGD Süd) oder auf indirektem Wege (durch Einreichung von Rechnungen nicht umgestellter Verträge über Lieferungen und Leistungen) geschehen. Durch die direkte bzw. indirekte Übernahme von Verwaltungskosten bliebe vom bisherigen Gesamthaushalt nur noch eine verringerte Menge an Kostenstellen, die vor allem sogenannte Organkosten abdecken und in der Summe ein deutlich niedriges Haushaltsvolumen darstellen würden. Zu den Organkosten würden vor allem die Kosten für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der PGW-Gremien zählen. Allerdings auch Kosten, die aufgrund PGW-eigener Beschlüsse entstünden, wie z. B. Kostenerstattung für umlagefinanziertes Personal, Kosten für den Betrieb der eigenen Webseiten, Gutachterkosten, Verfügungsmittel, Bankgebühren. Zum Ausgleich für die Übernahme der Verwaltungskosten entfalle der bisherige Globalzuschuss auf Basis der bisherigen Vereinbarungen, die letzte auslaufend zum 31.12.2025.

TOP 4.4.2 Auswirkungen auf den PGW-Haushalt (mittelfristige Finanzplanung) sowie auf die Satzungen der PGW

In Verknüpfung zu TOP 4.4.1. führt **Herr Dr. Clev** aus, dass durch die dargestellte grundlegende Reform der Finanzierung und den weitgehenden Wegfall von Kostenerstattung für umlagefinanziertes Personal sowohl die Umlage- als auch die Beitragshöhe bereits im Haushaltsjahr 2026 deutlich abgesenkt werden könne. Mittelfristig könne auch die Liquidität durch anteilige Rückzahlung auf eine Höhe abgeschmolzen werden, die nach letzter Einschätzung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz nicht zu beanstanden sei. Es sollte dort aber dennoch eine kleine Finanzreserve verbleiben, die es im Bedarfsfalle weiterhin erlauben würde, steigenden Finanzmittelbedarf ohne Erhöhung von Umlagen bzw. Beiträgen abzudecken. Dies gelte auch für evtl. unvorhersehbaren Aufwand.

Der Ausblick in das Haushaltsjahr lasse sich aufgrund der derzeit bekannten Rahmenbedingungen wie folgt umreißen:

- Integration der Geschäftsstelle in die Verwaltungsstruktur und in den Gebäudebestand der SGD Süd am Standort Kaiserslautern im Laufe des Jahres 2027.
- Vollständiger Wegfall der Erstattung von Personalkosten für umlagefinanziertes Personal.
- Die Einrichtung einer vom Land finanzierten GIS-Sachbearbeitungsstelle bei der Geschäftsstelle würde vorausgesetzt.

Bei Eintritt aller o. g. Voraussetzungen käme es fast zu einer Halbierung der für das Jahr 2026 genannten Ansätze, somit würde sich die Option für eine weitere Absenkung der Umlagen und Mitgliedsbeiträge in ähnlichem Umfang anbieten. Insbesondere das Haushaltsjahr 2026 sei damit als Übergangsphase unter Berücksichtigung lediglich noch anteilig anfallender Personalkosten sowie Nachlaufkosten eines Softwareprogramms, anzusehen.

Der Vorsitzende bestätigt die Ausführungen des Leitenden Planers und führt nochmals vertiefend die Verringerung der Mitgliedsbeiträge aus. **Herr Jacob** bekräftigt, dass dies zu begrüßende Entwicklungen seien.

TOP 4.4.3 Beschluss der Haushaltssatzung

Der Regionalvorstand der PGW hat in der Sitzung vom 03.12.2025 den Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 beraten.

Der Vorsitzende verweist auf die dem Gremium vorliegenden, ausführlichen Dokumente und die vorangestellten Ausführungen des Leitenden Planers. Seitens des Gremiums besteht kein weiterer Informationsbedarf. Sodann führt der Vorsitzende den **einstimmig** gefassten Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 herbei:

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Jahr 2026

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 03. Dezember 2025 auf Grund des § 15 (1) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295), BS 230-1, sowie in Verbindung mit § 7 (1) Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-20 und § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), BS 2020-1 sowie auf Grund des § 7 (1) Nr. 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung vom 30. August 2022 zur Änderung der Satzung der PGW, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	34.994,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.325,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	- 4.331,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 4.331,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 4.331,00 Euro

§ 2

Umlage und Beiträge

(1) Gemäß § 15 (7) LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gem. § 14 (1) LPIG und § 3 (1) Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,06 Euro je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 (1) GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 (2), Nr. 2 u. 3 LPIG und § 3 (2) der Satzung wird ein Beitrag von jeweils 437,00 Euro erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Umlagen und Beiträge festgesetzt:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2025	Umlage (EUR)
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	101.345	6.080,70

Kreisfreie Stadt Pirmasens	41.655	2.499,30
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	34.411	2.064,66
Landkreis Donnersbergkreis	76.576	4.594,56
Landkreis Kaiserslautern	107.743	6.464,58
Landkreis Kusel	70.242	4.214,52
Landkreis Südwestpfalz	94.836	5.690,16

Kammern und Verbände	Beitrag (EUR)
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	437,--
Handwerkskammer der Pfalz	437,--
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	437,--
LVU	437,--
Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz	437,--

Die Umlagen und Beiträge sind jeweils zur Hälfte fällig am 15. Januar 2026 und am 15. Juli 2026.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 95.755,31 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 56.929,31 Euro und zum 31.12.2026 52.598,31 Euro.

Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft verteilt sich anteilig auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie auf die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Satzung der Planungsgemeinschaft wie folgt:

Mitglieder:	Eigenkapitalanteil in v. H.:
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	18,1
Kreisfreie Stadt Pirmasens	6,9
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	5,6
Landkreis Donnersbergkreis	13,7
Landkreis Kaiserslautern	19,4
Landkreis Kusel	12,5
Landkreis Südwestpfalz	17,3
IHK für die Pfalz	1,3
Handwerkskammer der Pfalz	1,3
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1,3
Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.	1,3

Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz	1,3
Gesamt	100,0

§ 7

Innerhalb des Ergebnishaushalts sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig (analog zu § 16 Abs. 1 GemHVO). Der Vorsitzende wird ermächtigt, bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,– Euro zu entscheiden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

TOP 5 Sachstand 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

Der Leitende Planer führt zum Sachstand 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz einleitend ein, dass wie nachfolgend in den Einzelberichten vertiefend dargelegt, die derzeit laufende 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz die Kapitel „Die besondere Funktion Gewerbe (II.1.2.2)“, „Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung (II.1.3)“ und „Energie (II.3.2)“ betreffe. Nach dem bisherigen Zeitplan hätte nunmehr der Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung des Kapitels Windkraft sowie der Beschluss zur Offenlage der Kapitel Gewerbe, Wohnen und Freiflächenphotovoltaik angestanden. Aus mehreren Gründen habe jedoch eine Verschiebung zu erfolgen. Insbesondere das Ergebnis der Offenlage zum Kapitel Windkraft habe vor allem vor dem Hintergrund von erheblichen Einwänden aus dem Bereich des Naturschutzes, aber auch aufgrund einzelner anderer Hinweise, die Notwendigkeit der Überarbeitung der Methodik (inkl. SUP und FFH-Vorprüfung) aufgezeigt, so dass eine erneute Offenlage nicht zu vermeiden sei.

Das Kapitel Wohnen sei soweit mit der Oberen und Obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt und könne auf den Weg gebracht werden. Auch das Kapitel Freiflächen-PV sei abgestimmt und die SUP läge dazu vor. Beim Kapitel Gewerbe sei zwar der Entwurf finalisiert, indes läge die SUP noch nicht vor, so dass der Beschluss zur Offenlage in der Sitzung nicht gefasst werden könne. Die SUP zum Kapitel Gewerbe solle im Laufe des Januar 2026 vom beauftragten Büro abgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund böten sich zwei „machbare“ Alternativen an, was das weitere Procedere angehe. Hierzu würde die Vertretung zugleich um ein Votum gebeten:

Variante I: Das Kapitel Wohnen, Gewerbe und Freiflächen-PV würde in der Sitzung inhaltlich beraten, es würde jedoch kein Beschluss zur Offenlage beschlossen. Hierfür würde eine gesonderte Sitzung der Regionalvertretung im Februar 2026 anberaumt. Im Juni 2026 würde eine Vorstands- und Vertretungssitzung angesetzt, in der die zweite Offenlage des Kapitels Windkraft auf den Weg gebracht werden würde.

Variante II: Das Kapitel Wohnen und Freiflächen-PV würde in der gegenwärtigen Sitzung der Regionalvertretung beraten und zur Offenlage beschlossen werden. Das Kapitel Gewerbe würde mit der dann vorliegenden SUP mit der zweiten Offenlage des Kapitels Windkraft Anfang Juni 2026 auf den Weg gebracht werden.

Der Regionalvorstand habe in seiner Sitzung am 03.12.2025 einstimmig beschlossen, dem Vorstand die Variante I zu empfehlen. **Sodann erfolgt unter Herbeiführung des Vorsitzenden die einstimmige Beschlussfassung, Variante I zu beschließen.**

TOP 5.1 Kapitel II.1.2.2 Die besondere Funktion Gewerbe

TOP 5.1.1 Anpassungsvorschlag der Flächenkulisse

Der Leitende Planer bedankt sich für das Votum und führt sodann mit dem Einzelbericht zu Kapitel Gewerbe fort. Die SUP zu diesem Kapitel sei nach erst spät erfolgter methodischer Klärung und mehreren inhaltlichen Anpassungsbedarfen nicht mehr zum heutigen Termin fertig geworden und somit habe ein Beschluss zur Offenlage in der gegenwärtigen Sitzung, wie bereits dargelegt, nicht erfolgen können. Zur bestmöglichen Vorbereitung des weiteren Fortgangs sollten die vorgeschlagenen Inhalte dieses Kapitels vertiefend diskutiert und ggf. validiert werden.

Nachfolgend seien, so Herr Dr. Clev weiter, Anpassungsvorschläge der Flächenkulisse zu erörtern. Folgender erster Anpassungsvorschlag sei unter Empfehlung des Vorstandes gegeben:

„In Anbetracht der Mitteilung der Bundeswehr vom 30.10.2025, dass u. a. die ehem. Uffz.-Krüger-Kaserne in Kusel („Windhof“) nicht mehr für eine zivile Nutzung zur Verfügung steht, wird vorgeschlagen, die entsprechenden Flächen aus dem Portfolio möglicher Standorte für regional bedeutsame Gewerbeansiedlungen herauszunehmen. Dies betrifft drei Teilflächen mit einem Gesamtumfang von 18,2 ha. Der Regionalvertretung wird empfohlen, in diesem Punkt ihre Beschlüsse vom 27.05.2025 zu modifizieren.“

Rückmeldungen seitens des Gremiums sind nicht erfolgt.

Sodann erfolgt, unter Herbeiführung des Vorsitzenden, die o. g. mehrheitliche, mit einer Gegenstimme, erfolgte Beschlussfassung.

Im Anschluss führt Herr **Dr. Clev** folgenden zweiten Anpassungsvorschlag der Flächenkulisse, unter Empfehlung des Regionalvorstandes, aus:

„Vergrößerung der Fläche 19 (zwischen Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr), insofern für den Ergänzungsbereich eine SUP vorgelegt wird. Das LSG wurde in diesem Bereich zwischenzeitlich formell zurückgenommen. Es wird daher empfohlen zu beschließen, in diesem Bereich (da das LSG die einzige Grundlage für die Ausweisung des Regionalen Grünzugs war), den Regionalen Grünzug zurückzunehmen.“

Nach Rücksprache mit der VG Oberes Glantal wird auf deren Wunsch ein Teil der auszuweisenden Gewerbefläche als nachrichtliche Übernahme aus dem FNP gekennzeichnet, der darüberhinausgehende Teil als Vorbehaltsfläche für die Ansiedlung von mindestens regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben.“

Rückmeldungen seitens des Gremiums sind nicht erfolgt.

Sodann erfolgt, unter Herbeiführung des Vorsitzenden, die o. g. einstimmige Beschlussfassung.

TOP 5.1.2 Anpassung der Definitionen für die Zuweisung der „G“-Funktion

Im Anschluss führt **Herr Dr. Clev** weiter aus, dass zudem ein Vorschlag für die Formulierung des neu gefassten Kapitels vorab bereitgestellt worden sei. Hierzu sei zusammenfassend darzulegen, dass der Entwurf die vom Ausschuss I bereits in den zurückliegenden Jahren vorgeschlagene Anpassung der Definition der Kriterien für die Zuweisung der Funktion „Gewerbe“ (G) aufgreife. Zudem würden Vorbehaltsgebiete für mindestens regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ausgewiesen. Herr Dr. Clev führt entsprechend folgenden Beschlussvorschlag, unter Empfehlung des Regionalvorstandes, aus:

„Auf Grundlage des Votums des Ausschusses I vom 17.11.2025 und nach Rücksprache mit der Oberen und der Obersten Landesplanungsbehörde am 25.11.2025 wird mit Blick auf die Rechtssicherheit empfohlen, dort, wo geplante Vorbehaltsgebiete für die Ansiedlung von mindestens regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben freiraumbezogene Vorbehalts- und Vorranggebiete überlagern, diese herauszunehmen.“

Gleichzeitig sei die Aufforderung an die Träger der Flächennutzungsplanung ergangen, dort

zeitnah planerisch tätig zu werden und damit gegenüber etwaigen anderen Vorhaben zu priorisieren.

Ziel der Anpassung der Definition für die Zuweisung der „G“-Funktion, so Herr Dr. Clev weiter, sei die Herstellung der Kohärenz zwischen den dargestellten Flächen bzw. Standorten und der Kriterien für deren Zulässigkeit. Dieses könne beispielsweise dadurch erfolgen, dass zusätzlich folgendes Kriterium für die Zuweisung der „G“-Funktion aufgenommen würde:

„Sonstige Orte (ggf. im kooperativen Verbund) ohne zentralörtliche Funktion an Hauptverkehrsachsen mit bereits vorhandenem überörtlich orientierten Gewerbe- und Industriebesatz, insbesondere Konversionsstandorte.“

Bislang sei im rechtskräftigen Regionalplan als Wortlaut lediglich „zentrale Orte höherer Stufe sowie achsaffine zentrale Orte“ enthalten. Aufgrund der neu gefassten Definition der Kriterien für die Zuweisung der Funktion „Gewerbe“ (G) in der Erörterung zu Ziel 5 würden folgende Gemeinden in der Tabelle in Anhang 1 fortan die Funktion „Gewerbe“ zugewiesen bekommen: Konken, Reichweiler, Contwig, Kerzenheim, Morschheim, Bischheim und Höhrfröschen.

Die vorstehend genannten Kommunen würden die Anforderungen an die Zuweisung der neu gefassten Definition der „G“-Gemeinden in der Begründung zu Ziel 5 erfüllen. Des Weiteren würde mit ihrer Prädikatisierung als Gemeinde mit der Funktion „G“ die Kohärenz zur Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für mindestens regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sichergestellt.

Rückmeldungen seitens des Gremiums sind nicht erfolgt.

Sodann erfolgt, unter Herbeiführung des Vorsitzenden, die o. g. einstimmige Beschlussfassung.

TOP 5.2 Kapitel II.1.3 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung

TOP 5.2.1 Umstellung auf Berechnungsformel

Herr Dr. Clev verweist einleitend darauf, dass dieses Themenfeld bereits schon mehrfach ausgeführt worden sei. So würde, wie bereits in den vorangegangenen Sitzungen des Ausschusses I dargelegt, vorgeschlagen, für die Ermittlung der Bedarfs- und Schwellenwerte lediglich die anzuwendende Berechnungsformel vorzugeben. Die Vorteile sowie die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit seien bereits dargelegt worden. Der Verbandsgemeindeschwellenwert helfe zudem, im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb einer Verbandsgemeinde auf lokale Nachfrageschwerpunkte räumlich differenziert zu reagieren. Den Trägern der Flächennutzungsplanung würde jedoch nahegelegt, bei einer anstehenden Neuauflistung oder Gesamtfortschreibung ihres Flächennutzungsplans den errechneten Schwellenwert nicht restlos auszuschöpfen, sondern „ein Guthaben“ als strategische Reserve zu behalten, um auf veränderte oder neue Bedarfe während der Laufzeit des Flächennutzungsplanes reagieren zu können.

Rückmeldungen seitens des Gremiums sind nicht erfolgt.

TOP 5.2.2 Anpassung der Tabelle im Anhang 1 des ROP IV Westpfalz

In Folge der Umstellung auf eine Berechnungsformel und deren künftigen Anwendung, so **Herr Dr. Clev** unmittelbar auf TOP 5.2.2 überleitend, erfolge zum einen eine Änderung der Bezeichnung des Anhangs 1, der künftig die Bezeichnung „Zentrale Orte und Funktionszuweisungen“ trage. Zum anderen würde die Spalte Schwellenwertparameter und ihrer untergeordneten Spalten in der Tabelle wegfallen.

Rückmeldungen seitens des Gremiums sind nicht erfolgt.

TOP 5.2.3 Berücksichtigung ausländischer Streitkräfte und ihrer Angehörigen

Die vorgeschlagene Formellösung ermögliche es zudem, so **Herr Dr. Clev** die Thematik vertie-

fend, den Wohnraumbedarf der off-base lebenden Angehörigen der Streitkräfte und ihrer Familien Rechnung zu tragen, die in der offiziellen Bevölkerungsstatistik nicht erfasst würden. Im Kontext der Fragestellung nach geeigneten offiziellen Quellen habe die PGW den Hinweis auf eine zugängliche Quelle des Mdl erhalten, welche halbjährlich aktualisiert würde und die Präsenz von Angehörigen ausländischer Streitkräfte auf Ebene einzelner Gemeinden dokumentiere. Damit sei deren Berücksichtigung (auch aufgrund der Differenzierung von Gemeinden mit W-Funktion und jenen ohne W-Funktion) nun möglich. Diese Einwohner würden fortan miteingerechnet, jedoch ohne eine Dynamik, d. h. festgeschriebene Zahlen für die Dauer des Planungszeitraums.

Der Vorsitzende fasst die drei ausgeführten Aspekte im Kapitel Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung unter ihrer Benennung nochmals zusammen. **Sodann erfolgt, unter Herbeiführung des Vorsitzenden, die einstimmige Beschlussfassung.**

„Die Regionalvertretung beschließt die 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz im Kapitel II.1.3 „Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung“ als Entwurf zur Offenlage.“

TOP 5.3 Kapitel II.3.2 Energie / Freiflächen-Photovoltaik

TOP 5.3.1 Ziel / Vorgabe (4. TF des LEP IV RLP)

Herr Dr. Clev verweist einleitend zu diesem Kapitel nochmals auf die Vierte TF LEP IV RLP Z 166 b, wonach auf Ebene der Regionalplanung zumindest die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zu erfolgen habe. Hier gäbe es lediglich eine orientierende Vorgabe in Bezug auf die quantitativen Ausbauziele. So gäbe es gemäß LEP im Unterschied zur Windkraftnutzung beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik keine explizite Zielvorgabe, weshalb sich die PGW, mit Verweis auf den Solarleitfaden, hilfsweise am Regierungsprogramm orientiere. Ohne Berücksichtigung der Anlagen, die vor dem 31.12.2020 errichtet worden seien und ohne Berücksichtigung von Dach-PV-Anlagen, solle der Ausbau in den 10 Jahren von 2021 bis 2030 500 MW pro Jahr umfassen, um die energiepolitischen Ziele des Landes zu erreichen. Dies entspräche einer Summe von 5.000 MW in 10 Jahren. Die Region Westpfalz habe einen Flächenanteil von 15,5 % an der Landesfläche, d. h. sie müsste in diesem 10-Jahreszeitraum zumindest einen Beitrag von 15,5 % von 5.000 MW leisten, was auf Grundlage einer kalkulatorischen Basis eine installierte Leistung von ca. 1 MW pro Hektar rund 775 ha bis 2030 entspräche. Allerdings sei festzustellen, dass bereits weit mehr als diese Zielmarke vorhanden bzw. am Entstehen sei.

TOP 5.3.2 Restriktionsanalyse und Strategische Umweltprüfung

Die im Ergebnis, so **Herr Dr. Clev** zum Kapitel Freiflächenphotovoltaik weiter, zunächst vorgeschlagene Kulisse umfasse 1.108 ha in 132 Teilflächen. Im Juni / Juli 2025 sei durch die SGD-Süd die Strategische Umweltprüfung für die Flächen ausgeschrieben und im Ergebnis der Ausschreibung an das Büro BGHplan (Trier) vergeben worden. Auf Vorschlag des Ausschusses I am 24. September 2025 würde dabei auch die Bodengüte bei betroffenen Ackerflächen Berücksichtigung finden. Dem würde nun mit einer entsprechenden Maßgabe Rechnung getragen, wonach Vorranggebiete für Landwirtschaft auch innerhalb der Trassenkorridore von Standorten für Freiflächen-Photovoltaik ausgenommen blieben, sofern die durchschnittliche Ertragsmesszahl des betroffenen Gebietes mindestens 25 % über der durchschnittlichen EMZ der jeweiligen Verbandsgemeinde / kreisfreien Stadt läge.

Der Fokus der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik läge somit hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise prioritär auf dem gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich privilegierten 200 m Korridor im Außenbereich auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen bis 200 m Entfernung vom äußeren Rand der Fahrbahn. Für diese bestünde nach BauGB eine gesetzliche Rückbauverpflichtung. Diese Rückbauverpflichtung (bezogen auf sämtliche ober- und unterirdische Anlagenteile) sei gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Voraussetzung für die

Zulässigkeit des Vorhabens und erfordere die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung.

Mit Abschluss des dauerhaften Rückbaus der FFPVA ende die vorübergehende Aussetzung der mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft verbundenen Ziele in Anwendung des § 7 (1) ROG. Die FFPVA sei in diesem Kontext eine temporäre Zwischennutzung.

Der Vorsitzende bedankt sich bei dem Leitenden Planer für die umfassenden Ausführungen und verweist (bezugnehmend auf den Vorratsbeschluss des Regionalvorstandes) auf die anstehende Sitzung im Februar 2026.

TOP 5.4 Kapitel II.3.2 Energie / Windenergie

Herr Dr. Clev führt zum Kapitel Windenergie mit einer Darlegung der gesetzlichen Vorgaben ein. Rheinland-Pfalz erhöhe und beschleunige den Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen durch ein Landesgesetz. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion jeweils bis zum 31.12.2026 mit mindestens 1,4 v. H erreicht werden. Gemäß Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes habe die Planungsregion Westpfalz nunmehr bis spätestens zum 31.12.2029 durch eine Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten das regionale Teilflächenziel von mindestens 2,0 v. H. zu erreichen.

TOP 5.4.1 Ergebnisse der Offenlage

Daran anschließend legt **Herr Dr. Clev** die Ergebnisse der Offenlage dar. So sei das Beteiligungsverfahren im Zeitraum vom 12.08.2025 bis 26.09.2025 unter Nutzung des Beteiligungsportals des Landes Rheinland-Pfalz, aber auch anderer Kanäle, wie bspw. Homepage der PGW oder Auslegestellen, mit einer Nachlauffrist bis 15.10.2025 erfolgt. Auf Antrag hin seien einzelnen Gebietskörperschaften und Fachbehörden in begründeten Einzelfällen Fristverlängerungen bis zum 29.10.2025 gewährt worden. Insgesamt hätten rund 145 Stellungnahmen die Geschäftsstelle der PGW erreicht, davon drei aus Frankreich.

Die Sichtung und Auswertung der Stellungnahmen, so Herr Dr. Clev weiter, hätten folgende grundsätzlichen Fallkonstellationen ergeben:

- Zustimmung / keine Bedenken
- Hinweise auf zu berücksichtigende Aspekte
- Forderungen nach zusätzlichen Ausweisungen von Wind-Vorranggebieten
- Bedenken und Ablehnungen gegenüber einzelnen Flächen, Teilflächen, der Methodik oder bestimmter Kriterien
- Widersprüchliche Forderungen (z. B. sowohl nach Vergrößerung als auch nach Verkleinerung von Abständen)
- Sonstiges

TOP 5.4.2 Abwägungsvorschläge

Anschließend führt **Herr Dr. Clev** die grundsätzliche Herangehensweise zur Abwägung aus. Bei Stellungnahmen, welche Zustimmung enthielten bzw. keine Bedenken anführten, würde eine Kenntnisnahme erfolgen. Hinweise auf zu berücksichtigende Aspekte würden für das weitere Verfahren bzw. für konkrete Planungen von WEA-Anlagen veraktet werden. Hinsichtlich der Forderungen nach zusätzlichen Ausweisungen von WEA-Vorranggebieten führt der leitende Planer aus, dass scheinbar ein gängiger Fehlschluss vorläge und betont, dass die vorgeschlagene Kulisse keinen Exklusivitätsanspruch erhebe. Es könnten weiterhin zusätzliche kommunale Sondergebiete ausgewiesen werden. Die Nicht-Berücksichtigung eines bestimmten Standortes als Vorranggebiet führe nicht zu seinem Ausschluss für die Windkraftnutzung. Zudem sei eine Aufnahme weiterer Flächen in die Vorschlagskulisse nicht ohne Weiteres möglich, da für diese Standorte keine SUP vorläge. Eine Beauftragung weiterer SUP's im laufenden Verfahren käme nicht in Betracht, da die vorgegebene Frist 31.12.2026 nicht mehr einzuhalten

wäre. Eine Aufnahme in einer weiteren Fortschreibung zum vollen Flächenbeitragswert von 2,0 % bzw. eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiete sei dagegen denkbar. Bestimmte Flächen scheinen ggf. auf kommunaler Ebene geeignet, seien aber aus verschiedenen Gründen, bspw. Flächenausweisungen, die einer Höhenbegrenzung bedürfen, Kleinstflächen oder unvorbelastete Wälder, aus regionalplanerischer Sicht nicht mit aufgenommen.

Insbesondere die weitreichenden Einwände aus dem Themenkreis des Naturschutzes und der Forstverwaltung erfordere eine Überarbeitung der Flächenkulisse auf Basis einer angepassten Methodik, u. a. bezüglich der SUP sowie der UVP-Vorprüfungen der NATURA 2000-Gebiete. Dies impliziere eine erneute Offenlage im 1. Halbjahr 2026. Zahlreiche weitere Einwände würden sich dadurch teils erledigen, teils in ihrer Relevanz reduzieren und seien dann im Lichte der Auswirkungen auf den zu erreichenden Flächenbeitragswert final zu bewerten.

Weiterhin würden folgende Vorschläge für eine Anpassung der Ausweisungsmethodik aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW nachfolgend noch Gegenstand von Abstimmungsgesprächen mit den tangierten Fachstellen werden. So sei zum einen neben der generellen Aussparung dieser Gebiete die Überlegung einer 500 m Pufferung aller Natura 2000-Gebiete abzustimmen, sofern im betreffenden Gebiet windkraftsensiblen Arten vorhanden seien. Zum anderen sei sowohl eine Verallgemeinerung der Minderungsmaßnahmen für Anlagen als auch eine Anpassung des Umkreises von 1.000 m (statt bisher 2.000 m) um FFH- und in einem Umkreis 5.000 m um Vogelschutzgebiete fachplanerisch noch abzustimmen.

Hinsichtlich der hervorgebrachten Bedenken und Ablehnungen bestünde im Kontext des Fachbeitrags Artenschutz-Liste 2, so Herr Dr. Clev weiter, der Informationsstand, dass eine Ausweisung von WEA-Vorranggebieten bei Vorbelastung möglich sei, allerdings lageabhängig. Künftig solle keine Ausweisung in zentraler Lage mehr erfolgen, sondern lediglich in Randlage. Die fachplanerische Abstimmung stünde hierbei noch aus. Weiterhin sei geplant, auf Grundlage eingegangener Stellungnahmen, alle erosionsgefährdeten Waldflächen herauszunehmen. Weiterhin würden Bereiche, die aufgrund neuer Informationen als kritisch einzustufen seien, wie z. B. Hubschrauberlandeplatz bei Dörnbach und insbesondere die dazugehörigen Flugkorridore, Hinweise LBM, Luftverkehr, Pufferung der Staatsgrenze zu Frankreich mit 1.000 m aufgrund militärischer und kommunaler Einwände der französischen Seite, ebenfalls herausgenommen bzw. entsprechend angepasst. Die vorläufige Simulation dieser Herausnahmen ergäbe zum aktuellen Stand eine zu erwartende Reduzierung der Flächenkulisse um 880 ha, woraus sich ein Flächenbeitragswert von rund 2,0 % statt bisher 2,37 % ergäbe.

In Bezug auf die widersprüchlichen Forderungen stellt Herr Dr. Clev heraus, dass dies im Besonderen die Ausweisung von Flächen von Windkraftanlagen im Umfeld des sog. Reiserberges um die Sonnenuhr betreffe. Die PGW habe in den letzten Gremiensitzungen einen Abstand von 500 m vorgeschlagen und dem sei zugestimmt worden. Nun fordere eine Ortsgemeinde eine Verkleinerung des Abstandes, eine andere eine Vergrößerung, u. a. auf 800 m und mehr. Die PGW-Geschäftsstelle schlage vor, einen auf das Objekt zugeschnittenen spezifischen Abstand vorzuschlagen und im Ausschuss I erneut zu beraten. Sonstige Hinweise, bspw. auf zu beteiligende Stellen oder dem Wunsch der Vertreter des Pays de Bitche nach einem Gespräch zum Thema Windkraft, würden berücksichtigt bzw. u. a. für die 2. Offenlage vorgemerkt.

TOP 5.4.3 Beschlussfassung über das weitere Verfahren

Herr Dr. Clev informiert hierzu zunächst einleitend über den Entwurf für die Überarbeitung des LWindGG zur endgültigen Festlegung der regionalen Teilflächenziele, die bis zum 31.12.2030 zu erreichen seien, wonach für die Westpfalz ein Wert von 2,0 % der Regionsfläche festgelegt sei. Das Gesetz sei derzeit noch nicht in Kraft. Dieser Wert sei eine verpflichtende Vorgabe für die Träger der Regionalplanung, allerdings seien Flächenübertragungen zwischen den Planungsregionen künftig auch zur Erreichung des finalen Zielwertes möglich. Weiterhin lägen Ergebnisse des „landesweiten“ Fledermausgutachtens noch nicht vor. Ein landesweites Fledermausgutachten sei in Rheinland-Pfalz kein einzelnes, feststehendes Dokument, sondern beziehe sich auf aktuelle Erhebungen und Daten, wie die der Kartierungen windenergiesensibler

Fledermausarten von Mai bis September 2025, die vom Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführt worden seien, um Schwerpunktorkommen zu identifizieren.

In Anbetracht der eingegangenen Stellungnahmen, v. a. aus dem Bereich des Naturschutzes, aber auch aufgrund anderer Stellen wie dem Bereich Luftfahrt, sei v. a. in Bezug auf die SUP und die FFH-Vorprüfungen eine methodische Überarbeitung erforderlich, die zur Veränderung des Zuschnitts etlicher vorgeschlagener Vorranggebiete führe und in manchen Fällen zu deren Wegfall.

Dabei sei unbedingt zu vermeiden, in die Pflicht zu FFH-Vollprüfungen zu geraten, sowohl durch Anpassung der Methodik als auch der Kulisse. FFH-Vollprüfungen würden nicht nur erhebliche Kosten auslösen, sondern so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass die gesetzte Frist vom 31.12.2026 unmöglich einzuhalten wäre.

Rückmeldungen seitens des Gremiums sind nicht erfolgt.

Sodann erfolgt, unter Herbeiführung des Vorsitzenden, mit vier Enthaltungen die mehrheitliche Beschlussfassung wie folgt:

„Die Regionalvertretung schließt sich der Empfehlung des Regionalvorstandes an und beschließt, den vorliegenden Entwurf nicht zur Genehmigung vorzulegen und stattdessen eine zweite Offenlage des Kapitels Windkraft im ersten Halbjahr 2026 nach inhaltlicher Überarbeitung anzustreben.“

TOP 5.5 Weiterer Zeitplan 4. TF des ROP IV Westpfalz

Sodann gibt **Herr Dr. Clev** einen Überblick über den weiteren Zeitplan der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz:

- Regionalvertretung: 25. Februar 2026: Beschluss zur Offenlage der Kapitel Gewerbe, Wohnen und Freiflächen-PV.
- Sitzung des Ausschusses I (29.04.2026): Beratung der Ergebnisse der o. g. Offenlage; Validierung des überarbeiteten Entwurfs für das Kapitel Windkraft.
- Vorstands- und Vertretungssitzung am 3. Juni 2026: Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung der Kapitel Gewerbe, Wohnen und FFPVA, Beschluss zur zweiten Offenlage des Kapitel Windkraft.
- Sitzung des Ausschusses I: 09.09.2026: Beratung der Ergebnisse der 2. Offenlage des Kapitels Windkraft.
- Vorstandssitzung: 28.10.2026 und Regionalvertretung: 09.12.2026: Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung des Kapitels Windkraft

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Sitzungstermine im Jahr 2026

Der Vorsitzende gibt mit Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen des Leitenden Planers über den weiteren Zeitplan zur 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz eine Gesamtterminvorschau für das Jahr 2026.

TOP 6.2 Abrechnung der Gremienkosten 2025

Sodann verweist **Herr Dr. Clev** auf den anstehenden jährlichen Kassenschluss bei der Geschäftsstelle mit der damit verbundenen Bitte, die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen sowie etwaige Anträge auf Verdienstausschüttungen bis spätestens 05.12.2025 bei der PGW-Geschäftsstelle einzureichen.

TOP 6.3 Verabschiedungen

Der Vorsitzende schließt die Sitzung mit einer offiziellen Verabschiedung von Herrn Germer als langjährigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle der PGW in seinen anstehenden Ruhestandseintritt Ende Februar 2026. Im Namen aller Mitglieder der verschiedenen Gremien dankt Herr Leßmeister Herrn Germer für sein 35-jähriges Wirken und Engagement im Dienste der Geschäftsstelle der PGW und für die Region Westpfalz. Zunächst im Aufgabenfeld der Konversion sei er im Anschluss schwerpunktmäßig für den Bereich der Regionalentwicklung tätig gewesen. **Der Leitende Planer** schließt sich den Worten des Vorsitzenden an und verabschiedet Herrn Germer offiziell aus der Geschäftsstelle mit einem Dank für seine hervorragend erbrachte Leistung für die Geschäftsstelle. Sodann wird seitens des Vorsitzenden und des leitenden Planers an Herrn Germer ein kleines Präsent für die dargelegte Wertschätzung überreicht. **Herr Germer** bedankt sich für die Würdigung.

Sonstige Wortmeldungen zum TOP „Verschiedenes“ erfolgen keine. Der Vorsitzende schließt daraufhin die Sitzung mit einem Dank an die Mitglieder.

gez. Ralf Leßmeister

LR Ralf Leßmeister
Geschäftsführender Vorsitzender

gez. Dr. Elke Ries

Dr. Elke Ries
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle